

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe
(Sprengstoffgesetz - SprengG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SprengG

Gliederungs-Nr.: 7134-2

Normtyp: Gesetz

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) *)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)

Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich	1
Ausnahmen für Behörden und sonstige Einrichtungen des Bundes und der Länder und für deren Bedienstete sowie für Bedienstete anderer Staaten; Verordnungsermächtigungen	1a
Ausnahmen für den Umgang und den Verkehr mit sowie für die Einfuhr, für die Durchfuhr und für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen	1b
Anwendung auf neue sonstige explosionsgefährliche Stoffe	2
Begriffsbestimmungen	3
Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen; Klassen von Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren	3a
Verordnungsermächtigung, Anwendungsbereich	4
Konformitätsnachweis und CE-Kennzeichnung für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände	5
Ausnahmen vom Erfordernis des Konformitätsnachweises und der CE-Kennzeichnung	5a
Konformitätsbewertung für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände vor dem Inverkehrbringen; Baumusterprüfung; Einzelprüfung	5b
Konformitätsbewertung für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände in der Serienfertigung; Qualitätssicherungsverfahren; CE-Kennzeichnung	5c
Aufbewahrungspflicht	5d
Benannte Stellen	5e
Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	5f
Ausnahmen vom Zulassungserfordernis für sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör	5g
Ermächtigungen, Sachverständigenausschuss	6

Abschnitt II

Umgang und Verkehr im gewerblichen Bereich; Einfuhr, Durchfuhr und Aufzeichnungspflicht

Erlaubnis	7
Versagung der Erlaubnis	8
Zuverlässigkeit	8a
Persönliche Eignung, Begutachtung	8b
Pflichten des Gutachters	8c
Fachkunde	9
Inhalt der Erlaubnis	10
Erlöschen der Erlaubnis	11
Fortführung des Betriebes	12
Befreiung von der Erlaubnispflicht	13
Anzeigepflicht	14
Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen	15
Verfahren der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen	15a
Aufzeichnungspflicht	16
Kennzeichnung von Explosivstoffen	16a
Pflichten des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen	16b
Kennzeichnungspflicht des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen; Gebrauchsanleitung; Registrierungsnummer	16c
Bevollmächtigung durch den Hersteller von Explosivstoffen	16d
Maßnahmen des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen bei Nichtkonformität	16e
Pflichten des Einführers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen	16f
Kennzeichnungspflicht des Einführers; Registrierungsnummer; Aufbewahrungspflicht	16g
Weitere Pflichten des Einführers	16h
Pflichten des Händlers	16i
Herstellerpflichten der Einführer und Händler	16j
Pflichten der Wirtschaftsakteure gegenüber der zuständigen Behörde	16k
Identifizierung und Angaben der Wirtschaftsakteure	16l

Abschnitt III

Aufbewahrung

Lageregenehmigung	17
Ermächtigungen	18

Abschnitt IV

Verantwortliche Personen und ihre Pflichten

Verantwortliche Personen	19
Befähigungsschein	20
Bestellung verantwortlicher Personen	21
Vertrieb und Überlassen	22
Mitführen von Urkunden	23
Schutzvorschriften	24
Ermächtigung zum Erlass von Schutzvorschriften	25
Anzeigepflicht	26

Abschnitt V

Umgang und Verkehr im nicht gewerblichen Bereich

Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang	27
Anwendbare Vorschriften	28
Ermächtigungen	29

Abschnitt VI

Überwachung des Umgangs und des Verkehrs

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Überwachung	30
Auskunft, Nachschau	31
Anordnungen der zuständigen Behörden	32
Beschäftigungsverbot	33

Unterabschnitt 2

Marktüberwachung

(weggefallen)	33a
Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und mangelhaftem Sprengzubehör	33b
Maßnahmen bei Information durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände; Aufhebung oder Änderung getroffener Maßnahmen	33c
Weitere Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung	33d

Abschnitt VII

Sonstige Vorschriften

Rücknahme und Widerruf	34
Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines	35
Zuständige Behörden	36
(weggefallen)	37
(weggefallen)	38
Beteiligung beim Erlass von Rechtsverordnungen	39
Datenübermittlung an und von Meldebehörden	39a

Abschnitt VIII

Straf- und Bußgeldvorschriften

Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr	40
Ordnungswidrigkeiten	41
Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften	42
Einziehung	43

Abschnitt IX

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Rechtsstellung der Bundesanstalt	44
Aufgaben der Bundesanstalt	45

Abschnitt X

Übergangs- und Schlussvorschriften

Fortgeltung erteilter Erlaubnisse	46
Übergangsvorschriften	47
Übergangsvorschrift zu den §§ 8 bis 8b und 34	47a
Übergangsvorschrift zur Kostenordnung zum Sprengstoffrecht	47b
Bereits errichtete Sprengstofflager	48
Anwendbarkeit anderer Vorschriften	49
(Änderung anderer Vorschriften)	50
Nicht mehr anwendbare Vorschriften	51
(weggefallen)	52
(In-Kraft-Treten)	53

Erforderliche Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15a Absatz 1 und Angaben in der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15a Absatz 3

(zu § 15a Absatz 1 und 3) Anlage 1

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) Anlage 3

Gegenstände, die durch Entscheidung einer benannten Stelle den Explosivstoffen zugeordnet werden können (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Anhang II der Richtlinie 2004/57/EG) Anlage 4

*)

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20, 1995 Nr. L 79 S. 34) in deutsches Recht umgesetzt und an Stelle der Anlage 1 des Gesetzes der Anhang I Teil A.14 der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom 31. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 383 S. 113 und Nr. L 383A S. 1 (S. 87)) unmittelbar für anwendbar erklärt.